Amt für Wald und Naturgefahren Fachbereich Naturgefahren

Bahnhofstrasse 9 Postfach 1184 6431 Schwyz Telefon 041 819 18 35 Telefax 041 819 18 39



Bauvorhaben und Naturgefahren

Die für einen Standort massgebenden gravitativen Naturgefahren (Hochwasser, Murgang, Sturz, Rutschungen, Lawinen) gehen aus der im kantonalen WebGIS zugänglichen Naturgefahrenkarte hervor (https://map.geo.sz.ch, Geokategorie «Naturrisiken», beim Anklicken der Gefahrenfläche mit der linken Maustaste erscheint eine Infobox zur Naturgefahrenkarte mit den entsprechenden Angaben). Folgend ist die Bedeutung der verschiedenen Gefahrenbereiche kurz beschrieben:

Weiss (keine Gefährdung)

Nach heutigem Wissensstand besteht keine Gefährdung durch gravitative Naturgefahren.

Gelber Gefahrenbereich (geringe Gefährdung)

Mit geringen Schäden an Gebäuden bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen. Personen sind zumindest in Gebäuden kaum gefährdet. Besondere Vorsicht ist jedoch bei Untergeschossen oder Tiefgaragen geboten.

Blauer Gefahrenbereich (mittlere Gefährdung)

Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind rasche Gebäudezerstörungen in diesem Gebiet nicht zu erwarten, falls gewisse Auflagen bezüglich Bauweise beachtet werden. Personen sind dementsprechend innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon.

Roter Gefahrenbereich (erhebliche Gefährdung)

Mit der raschen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen. Personen sind innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet.

Gelb-weiss gestreifter Gefahrenbereich (Restgefährdung)

Gefährdungen mit einer sehr geringen Eintretenswahrscheinlichkeit und einer schwachen bis starken Intensität. Das gelb-weiss gestreifte Gebiet ist ein Hinweisbereich, der eine Restgefährdung bzw. ein Restrisiko aufzeigt.

Braun, Gefahrenhinweisbereich

Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Naturgefahrenprozessen sind im Gefahrenhinweisbereich nicht bestimmt (Gefahrenstufe nicht bekannt).

Bei Bauvorhaben im Wirkungsbereich von Naturgefahren sind je nach Gefährdung und Art des Bauvorhabens Schutzmassnahmen erforderlich:

Gelber Gefahrenbereich (geringe Gefährdung)

Schutzmassnahmen sind nicht zwingend, ausser bei sensiblen Objekten. Massnahmen sind aber auch in gelben Gefahrenbereichen meist sinnvoll. Hinweis: Die Gefahrensituation kann sich aufgrund des Bauvorhabens verändern (z.B. Verschärfung bei Absenkung des gewachsenen Terrains).

Blauer Gefahrenbereich (mittlere Gefährdung)

Das Bauvorhaben ist durch geeignete Objektschutzmassnahmen vor schweren Schäden zu schützen. Zu diesem Zweck ist ein Objektschutznachweis* zu erarbeiten und zusammen mit den Baugesuchsunterlagen einzureichen. Hinweis: Die Gefahrensituation kann sich aufgrund des Bauvorhabens verändern (z.B. Verschärfung bei Absenkung des gewachsenen Terrains). Durch das Bauvorhaben darf die Gefährdung nicht auf Nachbargrundstücke umgeleitet werden.

Für unbedeutende Schadenpotenziale (z.B. Holzschopf) und geringfügige bauliche Änderungen (z.B. Aussentreppe an einem bestehenden Gebäude) kann allenfalls auf einen Objektschutznachweis verzichtet werden.

Roter Gefahrenbereich (erhebliche Gefährdung)

Es gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen können gewährt werden bei standortgebundenen Vorhaben (Nachweis) oder bei bestehenden Gebäuden, wenn Massnahmen zur Risikominderung umgesetzt werden. Vorgängige Kontaktnahme mit dem Fachbereich Naturgefahren wird empfohlen. Es ist ein Objektschutznachweis* zu erarbeiten und zusammen mit den Baugesuchsunterlagen einzureichen.

Gelb-weiss gestreifter Gefahrenbereich (Restgefährdung)

Schutzmassnahmen sind aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Prozesses nicht zwingend (Einzelfallprüfung bei sensiblen Objekten wie z.B. Spitälern).

Gefahrenhinweisbereich

Die Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten ist fallweise zu prüfen. Je nach Gefahren und Risiken sind auch im Gefahrenhinweisbereich geeignete Vorsorgemassnahmen zum Schutz vor schweren Schäden zu ergreifen.

Informationen zu Objektschutzmassnahmen sind zum Beispiel unter www.schutz-vor-naturgefahren.ch zu finden. Für Fachspezialisten wird auf die Dokumentation «Entwerfen & Planen mit Naturgefahren im Hochbau» des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA verwiesen (SIA D0260).

Weitergehende Informationen zum Thema Naturgefahren sind der kantonalen Naturgefahrenstrategie zu entnehmen (https://www.sz.ch/naturgefahren).

*Objektschutznachweis: Im Baugesuch ist klar und nachvollziehbar aufzuzeigen, mit welchen Gefahrenprozessen gemäss Naturgefahrenkarte zu rechnen ist und wie das Bauvorhaben wirksam vor deren Einwirkung geschützt wird. Die Massnahmen müssen in geeigneter Weise in den Plänen dargestellt und textlich beschrieben werden. Ebenfalls ist klar aufzuzeigen, dass durch die Massnahmen keine übermässige Mehrgefährdung von Nachbarn und Unterliegern entsteht.

Bei Unklarheiten wird gebeten, den Fachbereich Naturgefahren zu kontaktieren.

AWN/FBN, 20.11.2019